

**Verordnung
über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet
„Josbachtal bei Lischeid“*)**

Vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Josbachtal südöstlich von Lischeid wird in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeid“ liegt in den Gemarkungen Winterscheid und Lischeid der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, in der Gemarkung Josbach der Stadt Rauschenberg und in der Gemarkung Mengersberg der Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Winterscheid sowie südöstlich der Kuchenmühle. Er hat eine Größe von 35,42 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Lischeid und das Tal des Lohbergwassers von der Quelle bis zur Mündung in den Josbach. Es hat eine Größe von 17,97 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist jeweils durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorbereiche zu erhalten und als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu verbessern. Darüber hinaus sollen die das Landschaftsbild prägenden Grünlandbereiche entlang der Wasserläufe gesichert werden.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;

*) GVBl. II 881-36

Anlage

Anlage

10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter in § 4 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen.

§ 6

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und den Verboten des § 4 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

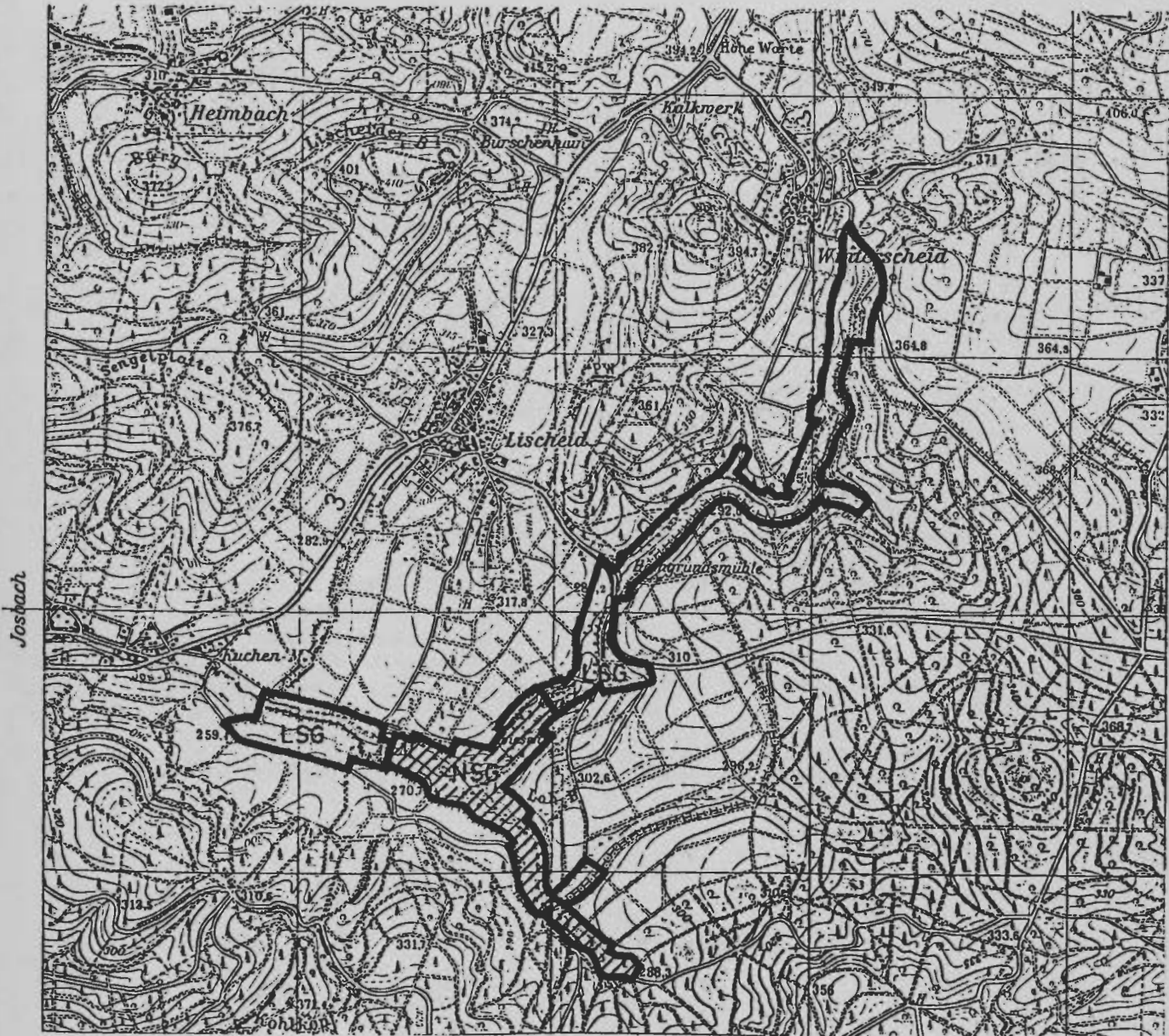
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Schrift- oder Bildtafeln anbringt oder aufstellt;
 4. Gewässer in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Art beeinträchtigt oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Freigärhauften anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
 9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
 3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 4. Gewässer oder Wasser in der in § 4 Nr. 4 genannten Art beeinträchtigt oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
 5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
 6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
 8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
 9. entgegen § 4 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt;
 10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
 13. entgegen § 4 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
 14. entgegen § 4 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt.

§ 8

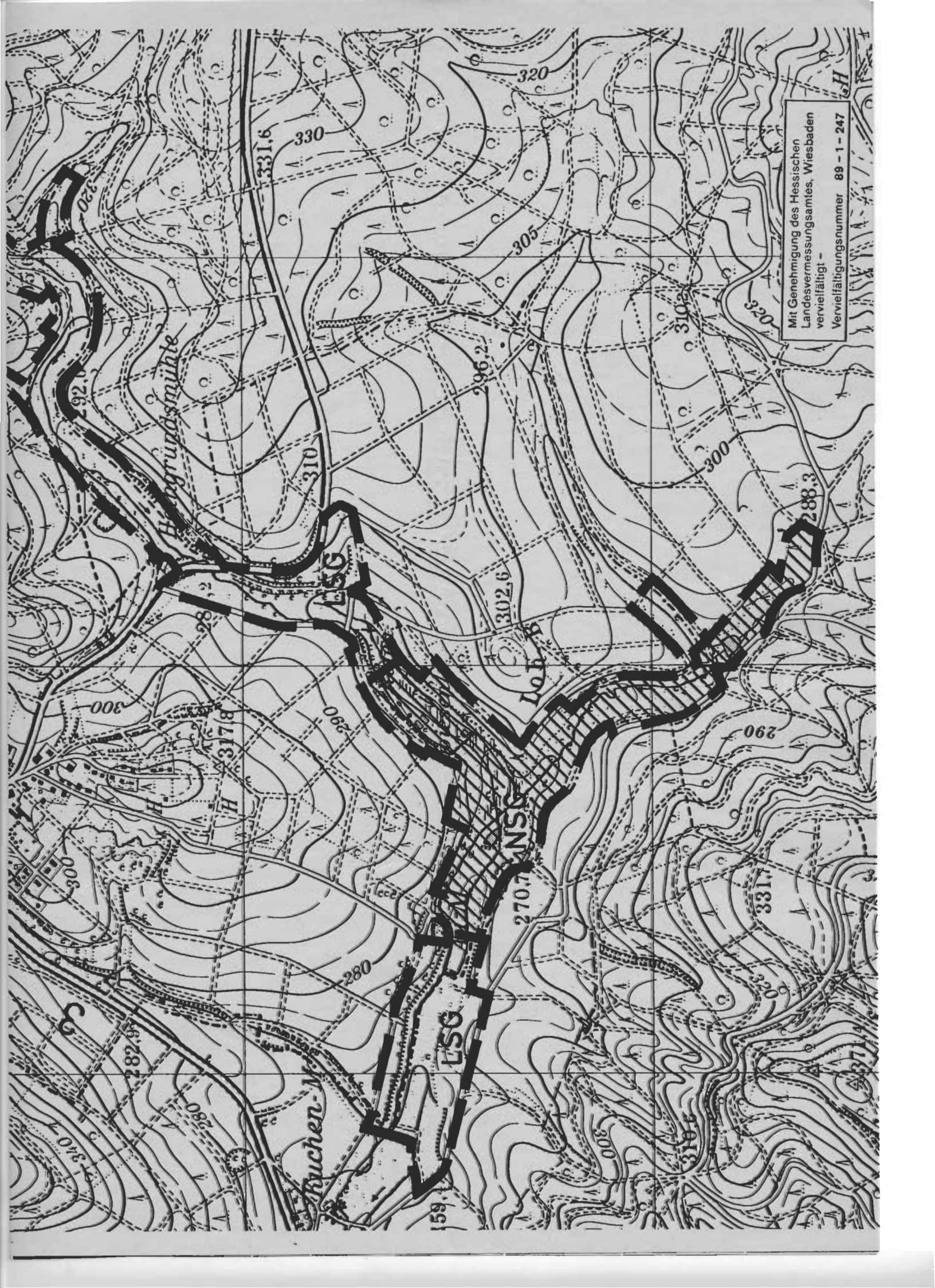
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5020
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 - 1 - 007
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet
„Josbachtal bei Lischheid“



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes, Wiesbaden vervielfältigt -
Vervielfältigungsnummer 89 - 1 - 247

ABGRENZUNGSKARTE M 1 : 10 000

Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet
„Josbachtal bei Lischheid“

Wiesbaden, den 10. Dez. 1990

A. Müller

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

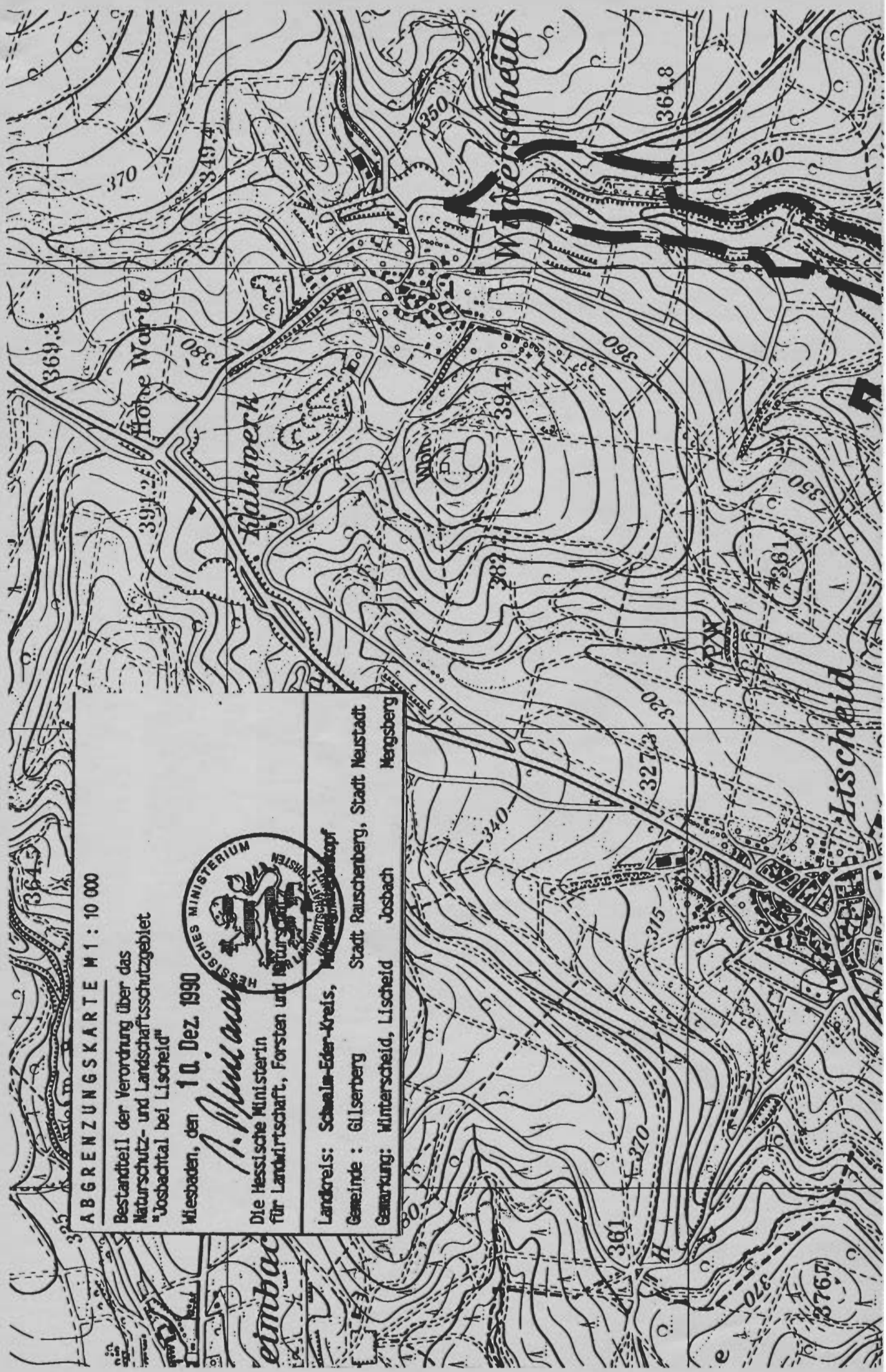


Landkreis: Schwalm-Eder-Kreis, Mengersberg

Gemeinde: Gilsenberg

Stadt Rauschenberg, Stadt Neustadt

Gemarkung: Winterscheid, Lischheid, Josbach, Mengersberg



(Fortsetzung von Seite 400)

§ 6

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 879), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Südteil“ vom 29. März 1988 (StAnz. S. 866), geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804).

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (StAnz. S. 1814);
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47).

§ 7

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 2. April 1993 (GVBl. I S. 128) wird aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin
StAnz. 4/2000 S. 399

111

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeld“ vom 6. Januar 2000

Auf Grund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Das Josbachtal südöstlich von Lischeld wird in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeld“ liegt in den Gemarkungen Winterscheid und Lischeld der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, in der Gemarkung Josbach der Stadt Rauschenberg und in der Gemarkung Mengsberg der Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfasst die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Winterscheid sowie südöstlich der Kuchenmühle. Er hat eine Größe von 35,42 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfasst die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Lischeld und das Tal des Lohbergwassers von der Quelle bis zur Mündung in den Josbach. Es hat eine Größe von 17,97 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Der als Naturschutz-

gebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist jeweils durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorbereiche zu erhalten und als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu verbessern. Darüber hinaus sollen die das Landschaftsbild prägenden Grünlandbereiche entlang der Wasserläufe gesichert werden.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

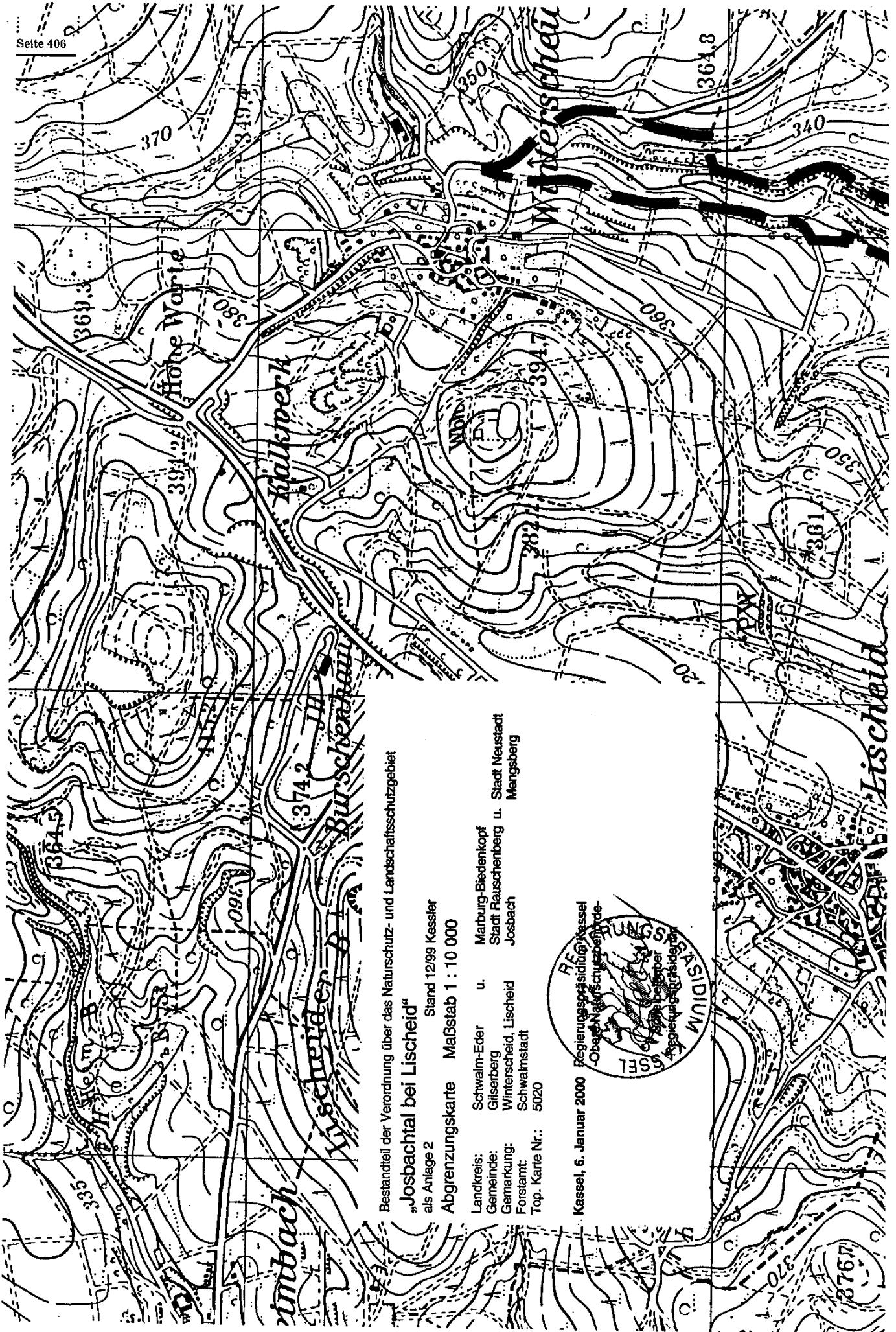
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 des Dritten Rechts- und Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
 6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
 9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;

(Fortsetzung siehe Seite 408)



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet

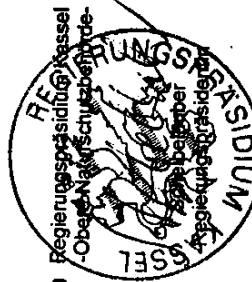
„Jobsbachtal bei Lischheid“

als Anlage 2

Stand 12/99 Kessler

Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Landkreis: Schwalm-Eder u. Marburg-Biedenkopf
 Gemeinde: Gliserberg u. Stadt Rauschenberg u. Stadt Neustadt Mengersberg
 Gemarkung: Winterscheid, Lischheid
 Forstamt: Schwalmstadt
 Top. Karte Nr.: 5020

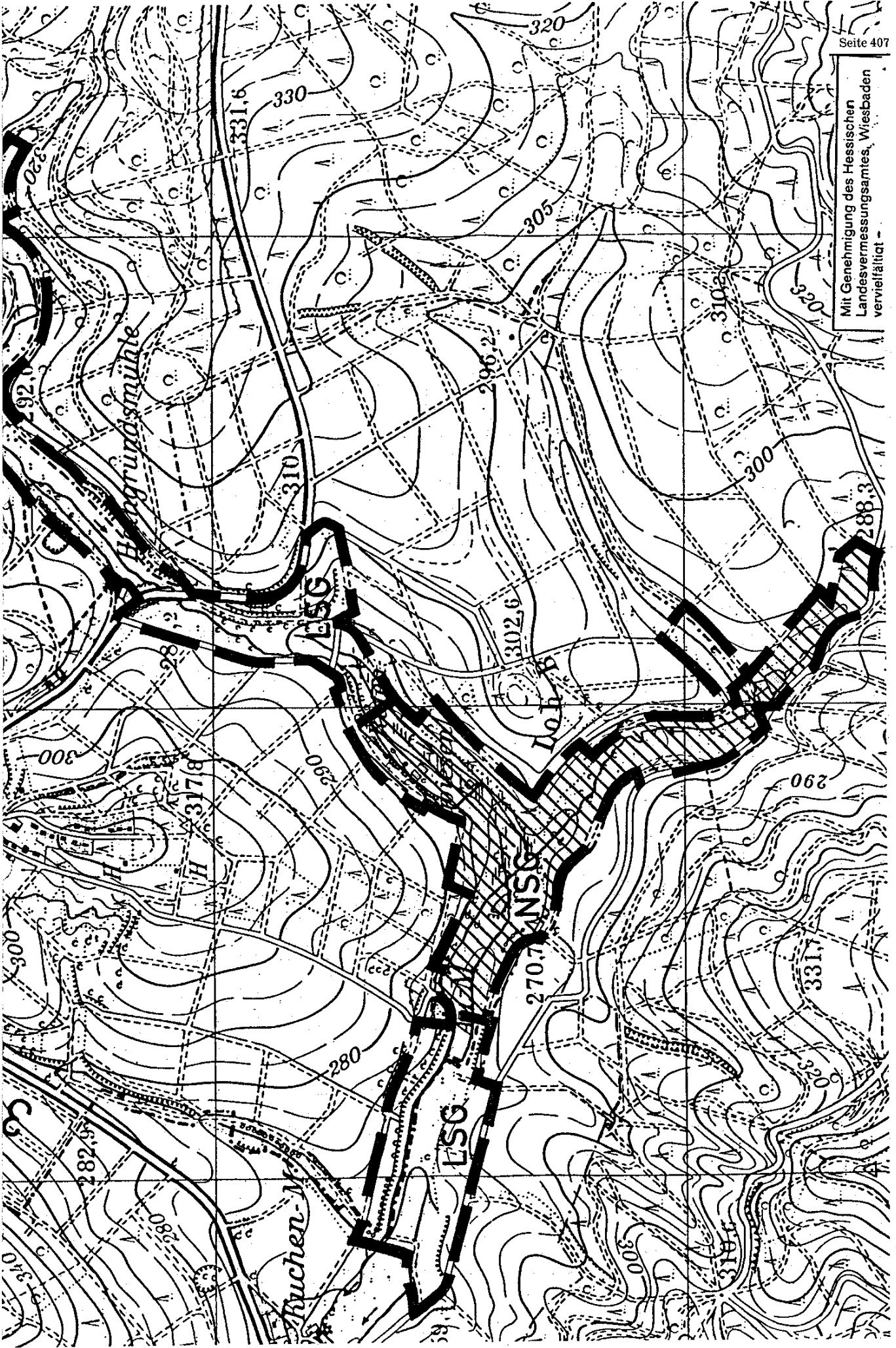


Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidentin Kassel

-Oberes Naturschutzgebiet-

Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes, Wiesbaden vervielfältigt



(Fortsetzung von Seite 404)

6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter in § 4 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 6 genannten Einschränkungen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Schrift- oder Bildtafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Art beeinträchtigt oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Schrift- oder Bildtafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder Wasser in der in § 4 Nr. 4 genannten Art beeinträchtigt oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 4 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen lässt oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 4 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 4 Nr. 14 Hunde frei laufen lässt.

§ 7

Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischheid“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 799) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

St.Anz. 4/2000 S. 404

112

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Eschbornquelle“ in der Gemarkung Wanfried zugunsten der Stadt Wanfried, Werra-Meißner-Kreis vom 25. Oktober 1999

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) und § 28 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Eschbornquelle“ in der Gemarkung Wanfried zugunsten der Stadt Wanfried, Werra-Meißner-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| Zone I | (Fassungsbereich) |
| Zone II | (Engere Schutzzone) |
| Zone III | (Weitere Schutzzone). |

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt. Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten: